

Fischereiordnung

des Vereins Die Lechfischer e. V.
(Ausgabe: März 2020)



Der Vorstand erstellt und erlässt entsprechend der Satzung §14 Abs. 7 e) mit Wirkung vom 01.03.2020 nachfolgende Fischereiordnung. Sie ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

1. Grundregeln unserer Fischerei

Das Bayerische Fischereigesetz legt in Artikel 1 in eindeutiger Weise die für das Fischen erforderlichen Grundsätze fest.

Es sind Hege, Nachhaltigkeit und gute fachliche Praxis.

Das bedeutet:

Hege: Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestandes, sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften.

Nachhaltigkeit: Jede Fischereiausübung hat dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft, sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen.

Gute fachliche Praxis: Zur guten fachlichen Praxis gehört selbstverständlich die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die gute fachliche Praxis berücksichtigt darüber hinaus sowohl den Stand der fischereiwissenschaftlichen Erkenntnisse als auch die in der Fischereipraxis gewonnenen Erfahrungen. Die im konkreten Fall einzuhaltenden Standards der guten fachlichen Praxis werden durch Art, Beschaffenheit und Nutzungsform des Fischgewässers wesentlich mitbestimmt.

Die in dieser Fischereiordnung aufgeführten Regeln sind eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der vorgehend aufgeführten Forderungen. Jeder Fischer ist verpflichtet, gesetzliche und vereinseigene Bestimmungen einzuhalten, damit diese Ziele erreicht werden können.

Diese Ordnung ist ein integraler Bestandteil des Jahres- oder Tageserlaubnisscheins, der zur Ausübung der Fischerei in der Staustufe 13 berechtigt.

Jeder Fischer muss Kenntnis über den Inhalt dieser Ordnung haben!

2. Fischereiberechtigte

Dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer als Fischereiberechtigte (Pächter) stehen jederzeit das Recht zu, das Aushändigen des staatlichen Fischereischeins und des Erlaubnisscheins zur Überprüfung am vereinseigenen Gewässer zu verlangen. Wenn sie Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung feststellen, können sie den Erlaubnisschein bis zu einer Vorstandsentscheidung einziehen.

Fischereiordnung

des Vereins Die Lechfischer e. V.
(Ausgabe: März 2020)



3. Fischereiaufseher

Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher sind in den Artikeln 71 und 72 des Bayerischen Fischereigesetzes festgelegt.

Ihr Aufgabengebiet erstreckt sich also nicht nur auf das Fischrecht, sondern auch auf die einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzrechts, des Wasserrechts, des Tierschutzrechts, des Fischseuchenrechts, des Schifffahrtsrechts und des Abfallbeseitigungsrechts. Verstöße gegen diese Gesetze sind mit Bußgeld oder Strafe bedroht.

Darüber hinaus sind die Fischereiaufseher beauftragt, auch Verstöße gegen die vereinsinternen Ordnungen festzustellen, zu verhüten oder zu unterbinden. Bei Missbrauch oder Verstößen sind die Fischereiaufseher befugt, den Tageserlaubnisschein einzuziehen oder den Jahreserlaubnisschein vorläufig abzunehmen.

4. Fahrgenehmigungen im Landschaftsschutzgebiet Lechtal Süd

- a) Das gesamte Fischwasser des Vereins liegt im Landschaftsschutzgebiet. Grundsätzlich gilt in Landschaftsschutzgebieten ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge. Die Landschaftsschutzverordnung Lechtal Süd der Kreisverwaltung Landsberg erlaubt jedoch den Fischern zur rechtmäßigen Ausübung der Fischerei das Befahren festgelegter Wege und das Parken an bestimmten Plätzen. Für das Grundstück mit den Parkplätzen am Bootsliegendeplatz in Seestall hat der Verein einen Pachtvertrag abgeschlossen.
- b) Der Verein regelt hierzu die administrativen Notwendigkeiten und erteilt den Fischern die erforderliche Park- und Fahrberechtigung. Sie ist nur gültig in Verbindung mit dem Jahres- bzw. Tageserlaubnisschein und darf nur für Fahrten zum Fischen benutzt werden, sowie für Fahrten zum Arbeitsdienst und Fahrten von Mitgliedern des Vorstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus dem Bayerischen FiG ergeben.
- c) Die Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der Pachtdauer des Fischereirechts am Lech. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind sie unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben. Die Fahr- und Parkerlaubnisscheine sind gleichzeitig Mitgliedsausweise. Daher erhalten alle Mitglieder diese Erlaubnis. Gastfischer, falls erforderlich, erhalten ebenfalls eine Fahrgenehmigung, die mit der Gastkarte wieder zurückzugeben ist.
- d) Die Fahrgenehmigungen sind gut sichtbar im Kfz auszulegen. Das Vergessen des Auslegens wird als nicht genehmigtes Befahren der Wege geahndet.
- e) Im Landschaftsschutzgebiet darf nur auf den in der Parkplatzübersicht dargestellten Plätzen geparkt werden. Die jeweils maximal zulässige Anzahl an parkenden Fahrzeugen ist

Fischereiordnung

des Vereins Die Lechfischer e. V.
(Ausgabe: März 2020)



ebenfalls der Parkplatzübersicht zu entnehmen. Ist die maximal zulässige Anzahl an parkenden Fahrzeugen erreicht, sind andere Parkplätze aufzusuchen.

- f) Der Verein hat vom Landratsamt Landsberg die Genehmigung zum Ausstellen der Fahrberechtigungen erhalten. Er ist daher gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde (LRA) verantwortlich, dass nur zum Fischen berechtigte Personen diese Fahrgenehmigung erhalten. Stellen Sie dieses Privileg nicht durch Nachlässigkeit in Frage.
- g) Für die Zufahrt über den **Käsbach** und den **Schlegelwald** haben die o. a. Fahrgenehmigungen keine Gültigkeit. Für diese Zufahrten gelten andere Vorschriften, da diese Berechtigungen von den Anliegergemeinden vergeben werden. Anträge für diese besonderen Fahrgenehmigungen sind an den Schriftführer zu richten. Für diese Fahrgenehmigungen werden zusätzliche Gebühren von den Anliegergemeinden erhoben. Die Anzahl dieser Fahrgenehmigungen ist begrenzt. Sie müssen jährlich neu beantragt werden.

5. Jahres- und Tageserlaubnisscheine

Der Verein vergibt entsprechend dem Pachtvertrag eine bestimmte Anzahl von Jahresfischerei- und Tagesfischereierlaubnisscheinen. Diese Erlaubnisscheine bedürfen der Genehmigung des Verpächters (Landesfischereiverband Bayern e. V.) und unterliegen einer strengen Kontrolle.

Die Jahres- und Tageserlaubnisscheine werden nur gegen Vorlage eines gültigen staatlichen Fischereischeines (bzw. Jugendfischereischeines) ausgegeben.

- a) Jahreserlaubnisscheine (Jahreskarten).

Sie werden jährlich neu vergeben. Dazu bedarf es eines persönlich eingereichten, schriftlichen Antrags (auch per E-Mail), der bis zum 30. September des Vorjahres ausschließlich beim Schriftführer des Vereins eingegangen sein muss.

Eine verspätete oder keine Antragsstellung schließt eine Berücksichtigung bei der Vergabe der Jahreskarte für das kommende Jahr aus. Alle Mitglieder können einen Antrag abgeben. Ein Rechtsanspruch auf einen Jahreserlaubnisschein besteht nicht. Eine Warteliste wird nicht geführt. Grundsätzlich wird die Reihenfolge der Vergabe durch das Eintrittsdatum in den Verein bestimmt. Der Vorstand hat das Recht, unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Kriterien von diesem Prinzip abzuweichen, das gilt sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

- Verhalten am Gewässer
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Teilnahme am Arbeitsdienst
- Förderung des Vereinszwecks durch persönliche Leistung

Fischereiordnung

des Vereins Die Lechfischer e. V.
(Ausgabe: März 2020)



- Verstöße gegen Fischereigesetz, Vereinssatzung oder Fischereiordnung
- Fristenversäumnis jeglicher Art

Wer Mitglied in einem anderen Fischereiverein am Lech ist und dort die Berechtigung zum Fischen im Lech mit Jahreserlaubnisschein hat, erhält keinen Jahreserlaubnisschein für die Staustufe 13. Die Mitgliedschaft in einem anderen Verein, der Fischereirechte am Lech hat, ist dem Vorstand unseres Vereins anzuzeigen.

Die Fangbücher und Auswertebögen sind gewissenhaft zu führen und dem Gewässerwart bis zum festgelegten Abgabetag am Jahresende (zur Hauptversammlung) zu übergeben. Die fristgerechte Abgabe ist eine Voraussetzung für den Erhalt einer neuen Jahreskarte. Die Fanglisten umfassen jeweils den Zeitraum, für den die Jahreskarte gilt. Die Eintragungen von Fängen in das Fangbuch haben unmittelbar nach der Versorgung jedes einzelnen Fisches zu erfolgen (nicht radierbarer Stift, Datum zweistellig (Beispiel: 02.12.)).

b) Tageserlaubnisscheine (Tageskarten).

Sie stehen den Mitgliedern zur Verfügung, die keinen Jahreserlaubnisschein erhalten haben. Grundsätzlich beschränkt ist die Anzahl der Tageskarten auf 5 Stück pro Saison und Fischer. Der Vorstand überprüft jedes Jahr nach der Jahreshauptversammlung im April den noch vorhandenen Bestand an Tageskarten und gibt die noch vorhandenen Tageskarten ab dem 30.04. für den Verkauf frei.

Vereinsmitglieder können beim Vorhandensein von Tageskarten ab dem 15.06. drei Tageskarten für einen Gast erwerben. Das Vereinsmitglied hat den Gastfischer am Tag des Fischens zu begleiten und ist als Gastgeber für die Einhaltung unserer Ordnungen verantwortlich. Bei Verstößen des Gastes wird das Vereinsmitglied zur Rechenschaft gezogen. Eine strafrechtliche Würdigung bleibt unberührt. Die Umwandlung (Kennzeichnung) von Tageserlaubnisscheinen in Tageserlaubnisscheine für Gäste darf ausschließlich von der Ausgabestelle durchgeführt werden.

Die Eintragungen von Fängen in die Fangliste auf der Tageskarte haben unmittelbar nach der Versorgung jedes einzelnen Fisches zu erfolgen (nicht radierbarer Stift, Datum zweistellig. Beispiel: 02.12.).

c) Ausgabestelle für Tageskarten.

Tageserlaubnisscheine und Gastfahrgenehmigungen werden nur ausgegeben von

Angelgeräte Kerler - Klosterl 64c - 86899 Landsberg am Lech
(Telefon: 08191 / 2609 E-Mail: info@angelgeraete-kerler.de)

während der Geschäftszeiten. Die Tageserlaubnisscheine und Gastfahrgenehmigungen sind auch nur dort abzugeben!

Fischereiordnung
des Vereins Die Lechfischer e. V.
(Ausgabe: März 2020)



- d) Jugendfischereischein und Jugendfischereierlaubnisschein.

An Jugendliche, die im Besitz des staatlichen Jugendfischereischeins sind, werden nur Jugend-Jahreserlaubnisscheine ausgegeben. Sie sind damit berechtigt, in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes mit gültigem staatlichem Fischereischein an unserer Lechstrecke die Fischerei auszuüben. Jugendliche, die nach erfolgreicher Teilnahme an der staatlichen Fischerprüfung den staatlichen Fischereischein auf Lebenszeit beantragt und erhalten haben, werden bei der Vergabe von Erlaubnisscheinen wie Erwachsene behandelt. Die Jugendlichen haben ihren Jugendleiter über die Teilnahme an der staatlichen Fischerprüfung und den Erhalt des Fischereischeins auf Lebenszeit in Kenntnis zu setzen.

Hinweis: nach bestandener staatlicher Fischerprüfung dürfen Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ihren Jugendfischereischein behalten, sofern sie nicht den Fischereischein auf Lebenszeit beantragt und erhalten haben. Es ist nicht zulässig, beide Fischereischeine gleichzeitig zu führen.

6. Naturschutz

Unsere gesamte Lechstrecke liegt im Landschaftsschutzgebiet. Bei der Ausübung der Fischerei sind die Belange des Naturschutzes und insbesondere der Landschaftsschutzverordnung strikt zu beachten:

- a) Schilfflächen und Inseln dürfen nicht betreten werden.
- b) Schützenswerte Pflanzen (z.B. Knabenkräuter) dürfen nicht gepflückt werden.
- c) Brütende Vögel dürfen nicht gestört werden.
- d) Das Abschneiden oder Abbrechen von Ästen und Zweigen ist verboten.
- e) Zerrissene Angelschnüre, Verpackungen, leere Getränkedosen, Zigarettenskippen und sonstiger Unrat dürfen auf keinen Fall im Gelände oder am und im Wasser zurückgelassen werden. Kleinere Verunreinigungen sind von den Fischern mitzunehmen, größere Verunreinigungen sind dem Vorstand oder den Fischereiaufsehern zu melden.
- f) Den Anweisungen der Naturschutzbeauftragten, Fischereiaufseher und Vereinsvorstände ist unverzüglich Folge zu leisten.
- h) Zugvögel dürfen nicht mutwillig im Winter gestört werden.
Für den Kormoran gelten besondere Bestimmungen.

Verstöße hierzu können mit einem Vereinsausschluss geahndet werden.

Fischereiordnung
des Vereins Die Lechfischer e. V.
(Ausgabe: März 2020)



7. Regeln zur Fischerei

- a) Vor Beginn des Fischens ist zu überprüfen, ob der gültige staatliche Fischereischein, der Erlaubnisschein und die Fahrgenehmigung (wenn erforderlich) vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist das Fischen nicht erlaubt. Ebenfalls ist vor Beginn des Fischens das Datum des Tages, an dem gefischt wird, in das Fangbuch oder in den Tageserlaubnisschein einzutragen.
- b) Es gelten die staatlich festgelegten Schonzeiten. Die vereinsinternen Schonmaße für Regenbogenforelle, Bachforelle, Bachsaibling und Äsche weichen von den staatlich festgesetzten Schonmaßen ab. Diese Maße sind den Erlaubnisscheinen zu entnehmen.
- c) Das Fischen mit jeder Art von Mehrfachsystemen ist verboten (Ausnahme Systeme mit maximal 2 Fliegen).
- d) Das Fischen ist grundsätzlich nur mit einer Handangel oder einer Senke (zum Köderfischfang) gestattet.
- e) Im Staubereich, flussabwärts einer gedachten Linie zwischen dem Kalkbrennerweg in Mundraching und der Südspitze am Bootsliegeplatz, ist das Fischen mit 2 Handangeln ab 01. Juli gestattet. Beim Fischen mit 2 Handangeln ist Spinnfischen, Schleppfischen und Fliegenfischen verboten.
- f) Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten, ebenso wie die Verwendung von Steinkrebsen als Köder.
- g) Verboten ist das Fischen mit Legangeln, Reißangeln und Netz (nicht Köderfischsenke).
- h) Verboten ist das Fischen von der Brücke (Flößerbrücke) in Mundraching.
- i) Erlaubt ist das Fischen vom Boot aus flussabwärts der Brücke in Mundraching (Flößerbrücke).
- j) In der Fließstrecke ist jegliches Anfüttern und das Fischen mit Mais verboten.
- k) Nicht gestattet ist der Verkauf, die gewerbliche Verwertung oder der Tauschhandel mit im Vereinsgewässer gefangenen Fischen.
- l) Auch bei Fischen, für die keine zahlenmäßige Fangbegrenzung gegeben ist, hat ein übermäßiges Fangen zu unterbleiben.
- m) Tote Fische oder Teile von Fischen dürfen nicht in den Fluss eingebracht werden. Das gilt nicht für das fachgemäße Einbringen als Fischköder. Eingeweide dürfen am Angelort nicht weggeworfen oder vergraben werden, sondern müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) über die eigene private Restmülltonne (nicht Biotonne) entsorgt werden.

Fischereiordnung
des Vereins Die Lechfischer e. V.
(Ausgabe: März 2020)



- n) Einschränkungen nach Zeit und Menge.
Die angegebenen Daten sind stets als einschließlich zu betrachten und die entsprechenden gesetzlichen Schonzeiten der Fische sind immer zusätzlich zu beachten. Nach Erreichen des Fanglimits ist das Fischen auf die jeweilige Fischart einzustellen.

| | |
|-----------------|---|
| 15.02. – 15.04. | Jegliches Fischen ist untersagt. |
| 16.04. – 30.06. | Entnahme von max. 2 Salmoniden pro Tag. |
| 16.04. – 30.06. | Erlaubt sind max. 15 Tage mit Salmoniden-Fängen. |
| 01.07. – 14.02. | Entnahme von max. 3 Salmoniden pro Tag. |
| 01.10. – 14.02. | Das Fischen mit natürlichen Ködern ist in der Fließstrecke <u>tagsüber nicht erlaubt</u> . Fischen bei Tag endet 90 Min. nach Sonnenuntergang und beginnt 60 Min. vor Sonnenaufgang. |

8. Sicherheitshinweise

Die Betretungsverbote des Kraftwerksbetreibers für die Wehranlagen (siehe Warnhinweise vor Ort) sind strikt zu beachten. Die Sperrgitter dürfen in keinem Fall überstiegen werden. Bei Übertretung dieser Verbote erfolgt der unverzügliche Vereinsausschluss. Rechtliche Folgen sind von jeder einzelnen Person selbst zu tragen. Der Verein schließt jede Haftung aus. Den Anweisungen der Werksangehörigen ist Folge zu leisten. Über eventuelle Vorkommnisse ist dem Vorstand unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Wasserfläche flussabwärts einer gedachten Linie zwischen den an beiden Ufern aufgestellten Warntafeln (Verbot) vor dem Lechwehr 13 darf auf keinen Fall befahren werden. Wegen der erhöhten Fließgeschwindigkeit des Wassers im unmittelbaren Einzugsbereich des Werkes und einem möglichen Ansteigen des Wasserpegels (Hochwassermanagement) besteht **Lebensgefahr!**

Schwellbetrieb:

Beachten Sie bitte beim Waten im Fluss, dass durch den Schwellbetrieb der Wasserstand ohne Vorwarnung kurzfristig ansteigen kann. Dies kann zu **gefährlichen** Situationen führen, wenn Sie nicht rechtzeitig reagieren und sich in sichere Bereiche begeben. Gehen Sie kein Risiko ein!

9. Behandlung gefangener Fische

- a) Untermaßige und während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische müssen wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden. Es gilt dabei der Grundsatz, dass nur Fische, die nicht wesentlich verletzt sind und von denen angenommen werden kann, dass sie überlebensfähig sind, wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden dürfen.

Fischereiordnung
des Vereins Die Lechfischer e. V.
(Ausgabe: März 2020)



Diese Entscheidung hat jeder einzelne Fischer zu treffen und zwar unter Beachtung der guten fachlichen Praxis. Fische, die so verletzt sind, dass sie nicht überlebensfähig sind, müssen dem Gewässer entnommen werden. Zu Kontrollzwecken ist der Haken samt Vorfach im Fisch zu belassen, solange sich der Fischer in Wassernähe befindet. Der Fang ist dem Tageslimit anzurechnen.

- b) Maßige Fische, die außerhalb der Schonzeit gefangen werden, sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen. Jedoch verpflichtet Artikel 1 des Bayerischen Fischereigesetzes die Fischer ausdrücklich zur Hege eines gesunden und artenreichen Fischbestandes. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das Zurücksetzen eines maßigen Fisches möglich, wenn es sich um ein Exemplar einer gefährdeten Art handelt.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat auf Anfrage des Landesfischereiverbandes Bayern hierzu nachfolgend aufgeführte Antwort gegeben.

**Vollzug der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG);
Zurücksetzen geangelter fangfähiger Fische**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Frage, ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein Fisch, der unter Einhaltung der Fangbeschränkungen gefangen wurde, wieder ausgesetzt werden darf, teilen wir Folgendes mit:

Maßige, außerhalb der Schonzeit gefangene Fische und Fische ohne Fangbeschränkung sind fangfähig. Solche Fische hat der Angler deshalb in aller Regel dem Gewässer endgültig zu entnehmen und sinnvoll zu verwerten. Das ergibt sich aus § 11 Abs. 8 Satz 1 AVBayFiG. Eine schuldhaftige Zuwiderhandlung kann, sofern das Zurücksetzen nicht ausnahmsweise zulässig ist, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden (§ 32 Nr. 1 Buchst. dA VBayFiG).

Einen fangfähigen Fisch darf der Angler nur dann wieder aussetzen, wenn folgende drei Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- Das Zurücksetzen erfolgt zur Erfüllung des gesetzlichen Hegeziels, etwa weil der Bestand der betreffenden Fischart lokal beeinträchtigt ist. Zur Frage, ob das Zurücksetzen gefangener maßiger Fische der Erfüllung des Hegeziels dient, sollte der Fischereiausübungsberechtigte im Zweifel fachkundigen Rat einholen.
- Das Tierschutzrecht ist beachtet, d. h. der Fisch ist (durch den Angelhaken) allenfalls geringfügig verletzt und somit lebensfähig. Wird ein nicht lebensfähiger Fisch zurückgesetzt, ist zu erwarten, dass er in Folge seiner Verletzung verendet. Bis dahin hat er ohne vernünftigen Grund zu leiden, so dass ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegt. Die Frage, ob der gefangene Fisch lebensfähig ist, kann nur der Angelfischer vor Ort beantworten.
- Maßgebend sind die Umstände des konkreten Falls. Kriterien sind die Beschaffenheit des verwendeten Hakens (mit oder ohne Widerhaken) und seine Größe, ferner der Sitz des Hakens (geschluckt oder im Bereich der Lippen oder des Gaumens). Zu berücksichtigen ist auch eine evtl. Kiemenverletzung des Fisches, sein Allgemeinzustand sowie Art und Größe des gefangenen Fisches.

Der für die Hege verantwortliche Fischereiausübungsberechtigte hat sich bezüglich der betreffenden Fischart für das Zurücksetzen entschieden. Fischereiausübungsberechtigter ist der Inhaber des Fischereirechts oder der Fischereipächter, z. B. ein Fischereiverein. Der Angler (Inhaber eines Erlaubnisscheins) ist regelmäßig nur zum Fischfang berechtigt.

Fischereiordnung
des Vereins Die Lechfischer e. V.
(Ausgabe: März 2020)



Er hat nicht das umfassende, die Befugnis und die Pflicht zur Hege einschließende Ausübungsrecht. Die Entscheidung, ob fangfähige Fische einer bestimmten Art zurückgesetzt werden dürfen, kann deshalb nur der Fischereiausübungsberechtigte treffen. Er wird diese Entscheidung dem Angler bei der Ausgabe des Erlaubnisscheins mitteilen. Formelle Vorgaben macht die AVBayFiG insoweit nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Braun
Ltd. Ministerialrat

Die Fischereiberechtigten haben entschieden, dass folgende Fischarten, die das Mindestmaß überschritten haben und die Kriterien wie oben festgelegt erfüllen, zurückgesetzt werden dürfen:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>) | Schonmaß: 38 cm |
| Barbe (<i>Barbus barbus</i>) | Schonmaß: 40 cm |
| Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>) | Schonmaß: 35 cm |

10. Appell

Alle Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand um Verständnis für diese Anordnungen und Weisungen gebeten. Sie sollen dazu dienen, uns und unseren Nachkommen die Natur in ihrer Vielfalt an Land, in der Luft und im Wasser zu erhalten und das Fischen auch zukünftigen Generationen zu ermöglichen. Bitte unterstützen Sie unseren Verein, indem Sie diese Regeln befolgen. Nicht zuletzt ist jedes Mitglied ein Repräsentant des Vereins und durch sein Verhalten auch dafür verantwortlich, wie der Verein von außen wahrgenommen wird.

Handeln Sie bitte verantwortungsbewusst und entsprechend unserem Motto

FISCHER SCHÜTZEN DIE NATUR.

Für den Vorstand

(Franz Schmucker, 1. Vorsitzender)